



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presseund Informationsamt

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 P Ä I "Bayernoil-Süd"

Der Stadtrat hat am 31.03.2011 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 P Ä I "Bayernoil-Süd" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 P Ä I "Bayernoil-Süd" in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

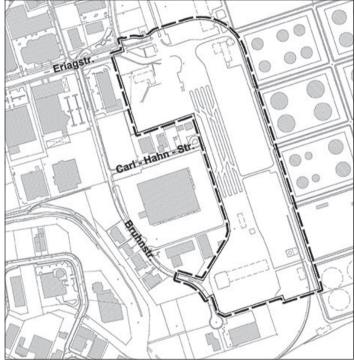
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 P Ä I "Bayernoil-Süd"

Ingolstadt, 15.06.2011 Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann, Oberbürgermeister

Baugenehmigungen

1. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 31.05.2011 (Az.:00546-11-10)

Vorhaben/Betreff:

Neubau einer Realschule (Schulzentrum Süd-West)

Ingolstadt, Maximilianstraße 23 Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.:

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 31.05.2011). Geplant ist der Neubau einer Realschule (Schulzentrum Süd-West).

2. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 01.06.2011 (Az.:00545-11-10)

Vorhaben/Betreff: Neubau der Mittelschule an der Maximilianstraße (Schulzentrum Süd-West)

Grundstück: Ingolstadt, Maximilianstraße 21

Gemarkung: Ingolstadt Flur-Nr.:

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 01.06.2011). Geplant ist der Neubau der Mittelschule an der Maximilianstraße (Schulzentrum Süd-West).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer

Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss

GAS Grund- und Ersatzversorgung

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen Geltend ab 1. August 2011

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. IS. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483), als Bestandteil des Erdgasversorgungsvertrages von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung)

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit 01. Oktober 2009 geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingun-

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Be-stätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006" aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Erdgas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung) zur Verfü-

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Der Umrechnungsfaktor von Betriebskubikmeter in kWh beträgt ca. 10,3. Das heißt, mit einem Kubikmeter Erdgas werden ca. 10,3 Kilowattstunden Energie erzeugt.

II) Preise Gas Grundversorgung

Produkt- bezeich-	Ver- brauchs-	Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
nung	zonen	III KVVII	netto	brutto	netto	brutto
	1	0 - 1.960	7,31	8,70	2,04	2,43
	2	1.961 - 6.190	5,43	6,46	5,11	6,08
Basis Gas Haushalt und	3	6.191 - 20.640	5,24	6,23	6,13	7,29
	4	20.641 - 30.960	5,09	6,06	8,69	10,34
	5	30.961 - 41.280	4,97	5,92	11,75	13,98
	6	41.281 - 61.920	4,89	5,82	14,31	17,03
	7	61.921 - 82.560	4,87	5,80	15,33	18,24
Gewerbe					EUR/kW/Jahr	
	8	ab 82.561	4,50	5,36	8,18	9,73
		Höchstpreis- begrenzung	5,08	6,05		
	An- schluss-	Anschlusswert in kW	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	zonen	III KVV	netto	brutto	netto	brutto
Basis Gas	1	0 - 52	5,43	6,46	5,62	6,69
Kochgas-	2	53 - 103	5,43	6,46	10,73	12,77
Gewerbe	3	104 - 155	5,43	6,46	14,82	17,64
	4	156 - 206	5,43	6,46	18,91	22,50

Nr. 24

Mi., 15.6.2011

INHALT

Stadtplanungsamt

Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 177 P Ä I

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

Stadtwerke Ingolstadt Allgemeines Preisblatt Gas

Ing. Kommunalbetriebe AöR Änderung der Hausmüllabfuhr

Tiefbauamt

Benennung von Straßen

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
– Nachinkasso je Inkassofall	30,00

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
– Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der	53,55
normalen Arbeitszeit*	
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der	35,70
Versorgung*	

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

VI) Allgemeine Hinweise

- Der Kunde wird bei Vertragsabschluss zum Zwecke der Festsetzung der monatlich geschuldeten Abschlagszahlungen (s. Ziffer VI Nr. 5) zunächst entsprechend seinen Angaben hinsichtlich seines geschätzten Verbrauchsverhaltens in die jeweilige Verbrauchszone des Vollversorgungstarifes eingestuft. Ohne entsprechende Angaben erfolgt die Einstufung nach objektiven Vergleichswerten (z.B. Verbrauch des vorherigen Kunden, Anzahl der Mitglieder im Haushalt usw.). Stellt sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erstellung der Abrechnung jedoch heraus, dass die ursprüngliche Einstufung nicht dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden im relevanten Zeitraum entspricht, so erfolgt die jeweilige Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entsprechend der Verbrauchszone. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung dieses Rumpfzeitraums unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Verbrauchsschwankungen (vgl. § 12 Abs. 2 GasGVV). Bei einem Jahresverbrauch ab 82.561 kWh (Verbrauchszone 8) erfolgt die Berechnung des Grundpreises (Euro/kW/Jahr) unter Berücksichtigung des Anschlusswertes der jeweiligen Anlage des Kunden. Maximal wird dem Kunden in der Verbrauchszone 8 der dort angegebene Höchstpreis in Rechnung gestellt.
- Bei Kunden, die nach Maßgabe des Produktes "Kochgas-Gewerbe" eingestuft werden, erfolgt die Abrechnung auf Basis des Anschlusswertes der jeweiligen Anschlusszone.
- Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. nach Zugang der Vertragsbestätigung alle zur Ermittlung der Verbrauchs-/Anschlusszone erforderlichen Angaben zu machen. Weiter hat der Kunde alle Änderungen der Anschlussverhältnisse, die eine Abweichung von seiner Verbrauchszone bzw. seines Anschusswertes zur Folge haben, unaufgefordert und unverzüglich der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH schriftlich bestä-
- Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich die Anschlussverhältnisse, die ursprünglich für die Festsetzung der Verbrauchszone des Kunden bzw. seines Anschusswertes maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH mitgeteilt wurde, mit der Folge, dass der zu berech-nende Grund- und Arbeitspreis bzw. Anschlusswert nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, so wird der Differenzbetrag zwischen bisherigem und neuem Preis ab dem Zeitpunkt der Änderung nach Maßgabe des § 18 GasGVV nachberechnet.
- Der Verbrauch wird jeweils für mehrere Monate abgerechnet, so dass vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge zu leisten sind. Die Festlegung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt auf Basis der Regelungen in Ziffer VI Nr. 1 sowie des § 13
- Dieses Preisblatt gilt für mehrere Gemeinden. Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,22 Cent/kWh, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Brutto-Arbeitspreise beinhalten außerdem das Netznutzungsentgelt sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer

info@iz-regional.de 15. Juni 2011 Seite 11

in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19 %). Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

VII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuerund strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

Stand: 6.6.2011

Änderung der Hausmüllabfuhr Fronleichnam

Wegen des Feiertages Fronleichnam, am Donnerstag, 23.06.2011, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 25. KW ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Stadtgebiet <u>mit</u> Bereitstell- service	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	24.06.2011
reguläre Freitagstouren	Samstag	25.06.2011

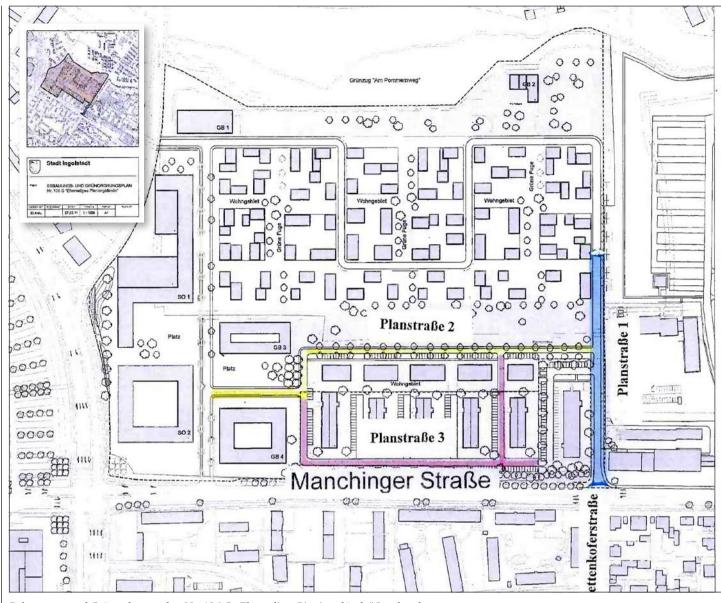
Ortsteile <u>ohne</u> Bereitstellservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Hagau	Freitag	24.06.2011	Restmülltonne
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	24.06.2011	Restmülltonne
Unterhaunstadt	Samstag	25.06.2011	Restmülltonne
Seehof	Samstag	25.06.2011	Biotonne

Benennung von Straßen

Mit Beschluss des Kultur- und Schulausschusses vom 11.05.2011 wurden drei Straßen im Baugebiet "Manchinger Straße (Pionierkaserne)" benannt.

- 1. Die Planstraße 1 erhält den Namen "Marlene-Dietrich-Straße". 2. Die Planstraße 2 erhält den Namen "Romy-Schneider-Straße".
- 3. Die Planstraße 3 erhält den Namen "Hildegard-Knef-Straße".

Der Vorgang kann bei der Stadt Ingolstadt im Tiefbauamt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 C "Ehemaliges Pioniergelände" Ingolstadt



Bereits zum sechsten Mal konnten 40 Kinder beim Naturerlebnistag der evangelischen Kirchengemeinde Brunnenreuth unter dem Motto "Arche Noah" Lebewesen der die Kinder und Jugendli-Spitalhofer Lohen kennen- und schützen lernen. Wasserskorpione, Sonnenbarsche, chen selbst mit der Lösch-Kaulquappen und viele kleine Erdkröten machten den Tag zu einem Erlebnis. Meterhohes Schilf ließ einen Eindruck von Urwald entstehen. Im schattigen Zucheringer Wald simulieren, was allgemeine stießen die jungen Forscher auf Waldameisen, Bienen, Sibirische Schwertlilien und Was- Begeisterung hervorrief. Daserfrösche. Alle zur besseren Beobachtung gefangenen Tiere wurden am Endes des Tages nach hatten die Teilnehmer wieder freigelassen.

Löschen wie die Profis

Aktion "mach MIT" begeistert die Kinder

■ Ingolstadt (e) Am 27. Mai 2011 führte die freiwillige Feuerwehr Friedrichshofen eine Feuerwehrübung im Rahmen des Projekts "mach MIT" durch. Hierbei konnten die Kinder und Jugendlichen der Permoserstraße vor dem Gemeinschaftshaus der "Evangelischen Aussiedlerarbeit" und ihre Besucher einen Einblick in die Arbeitsabläufe der Ehrenamtlichen erhalten und sogar selbst aktiv werden.

Zu sehen waren das Einsatzfahrzeug, die Löschübung eines Ölbrandes sowie die Auswirkungen von Hitze auf eine Spraydose. Zum Abschluss konnten spritze einen Löschvorgang iz-Foto: privat die Möglichkeit, sich mit

den Feuerwehrleuten bei eitee über die Aufgaben und Weiterbildungsmaßnahmen bei der Feuerwehr zu unterhalten. Der Koch des Projekts "Cantina International" konnte mit seinem Re- schiedenen Stadtteilen weizept von seinen Kochkünsten überzeugen.

Ziel ist es, den Heranwachsenden die verschiedensten Möglichkeiten des Ehrenamtes und der Selbstorganisation nahezubringen und zu solch wichtigen Aufgaben zu motivieren. "mach MIT" ist ein gemeinsames Projekt der Mobilen Jugendarbeit Nordost, der Sozialen Stadt Augustinviertel und des Jugendmigrationsdienstes Ingolstadt.

Ihr Zusammenwirken soll zu einer Vernetzung der Jugendverbände, Vereine, Kulturvereine, Migrantenselbstorganisationen, Leh-

rer und aller Privatpersonen tionsveranstaltungen des ner köstlichen Pizza und Ice- führen. Entgegengebrachtes Projekts "mach MÏT" fol-Engagement für Kinder und Jugendliche soll unterstützt und gefördert werden.

In den kommenden Monaten werden in den vertere Aktions- und Informagen. Aktuellster Termin ist der 22. Juli 2011 um 17 Uhr im Stadtteiltreff Augustinviertel. Dieses Mal geht es um das Thema Zirkus. Zu diesem Event ist jeder herzlich eingeladen.



Die Kinder durften mit der Löschspritze einen

